Gesetze (PDF)

Gesetze

Rd.Erl. Ganztagsschule

Jugendhilfe

1

Aufgaben und Ziele

1

1.1 Die Ganztagsschule erfu¨ llt den Bildungsauftrag nach § 2 des Niedersa¨ chsischen Schulgesetzes (NSchG), indem sie an bestimmten Tagen ganzta¨ gig ein ganzheitliches Bildungsangebot unterbreitet, das erga¨ nzend zum Unterricht nach Stundentafel auch außerunterrichtliche Angebote (s. Nr. 2.8) um- fasst.

1.2 Die Ganztagsschule orientiert sich an den individuellen Lebens- und Lernbedu¨ rfnissen der Schu¨ lerinnen und Schu¨ ler und sta¨ rkt ihre Selbst- und Sozialkompetenz.

1.3 In der Ganztagsschule kann durch die Ausweitung der pa¨ dagogisch zu gestaltenden Zeit eine nachhaltige Lehr- und Lernkultur sowie eine Verbesserung im Umgang mit Heterogenita¨ t und Vielfalt erreicht werden.

2

Organisation und Gestaltung

2

2.1 In der Ganztagsschule werden neben Unterricht nach der jeweiligen Stundentafel an mindestens drei Tagen zusa¨ tzlich außerunterrichtliche Angebote vorgehalten. Die außerunterrichtlichen Angebote leiten sich aus dem inhaltlichen und pa¨ dagogischen Auftrag der Schule ab.

2.2 Auf der Grundlage ihres Ganztagsschulkonzeptes verbindet die Ganztagsschule Erziehung, Unterricht und die außerunterrichtlichen Angebote zu einer pa¨ dagogischen und organisatorischen Einheit.

2.3 Unterricht und außerunterrichtliche Angebote im Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden sollen acht Zeitstunden an einem Tag nicht u¨ berschreiten. Zu Unterrichtsbeginn und Gesamtdauer der Pausen siehe Bezugserlass zu a).

2.4 In der offenen Ganztagsschule finden die außerunterrichtlichen Angebote grundsa¨ tzlich nach dem Unterricht statt. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Die Anmeldung verpflichtet fu¨ r die Dauer eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres zur regelma¨ ßigen Teilnahme.

2.5 An der teilgebundenen Ganztagsschule sind die Schu¨ lerinnen und Schu¨ ler an mindestens zwei Tagen zum ganzta¨ gigen Schulbesuch verpflichtet. An diesen Tagen wechseln sich Unterricht und außerunterrichtliche Angebote in der Regel ab (Rhythmisierung). An den u¨ brigen Tagen finden außerunterrichtliche Angebote nach dem Unterricht nach Nr. 2.4 statt.

2.6 An der voll gebundenen Ganztagsschule sind die Schu¨ lerinnen und Schu¨ ler an mehr als drei Wochentagen zum ganzta¨ gigen Besuch verpflichtet. Unterricht und außerunterrichtliche Angebote wechseln sich an diesen Tagen ab (Rhythmisierung).

2.7 An einer Schule ko¨ nnen auch Ganztagsschulzu¨ ge nach den Nrn. 2.4 bis 2.6 gefu¨ hrt werden. Die Bestimmungen fu¨ r die jeweilige Organisationsform sind zu beachten. Die erstmalige Errichtung von Ganztagsschulzu¨ gen muss durch die Niedersa¨ chsische Landesschulbeho¨ rde genehmigt werden. A¨ nderungen in der Zu¨ gigkeit sind der Niedersa¨ chsischen Landesschulbeho¨ rde anzuzeigen.

2.8 Im Sinne einer ganzheitlichen Bildung ist auf eine angemessene Vielfalt der außerunterrichtlichen Angebote zu achten. Darunter sind Sport- und Bewegungsangebote, mathematisch-naturwissenschaftliche und sprachlich-geisteswissenschaftliche Angebote sowie Angebote der kulturellen Bildung, der musikalischen Bildung, der Sprachfo¨ rderung und Sprachbildung nach Bezugserlass zu b) und der Berufsorientierung einschließlich handwerklicher Angebote nach Bezugserlass zu c) zu verstehen. Das beinhaltet auch Angebote zur Sta¨ rkung der Medienkompetenz und Angebote zur Entwicklung der Sozial- und Handlungskompetenz, die die Schu¨ lerinnen und Schu¨ ler befa¨ higen, sich mit den weltweiten Herausforderungen auseinanderzusetzen und sich fu¨ r eine zukunftsfa¨ hige Gesellschaft einzusetzen.

2.9 Bei außerunterrichtlichen Angeboten richtet sich die Gruppengro¨ ße nach der Art des jeweiligen Angebotes und nach den organisatorischen, personellen und sa¨ chlichen Voraussetzungen. Ein Anspruch auf ein bestimmtes außerunterrichtliches Angebot besteht nicht.

2.10 In der Ganztagsschule wird ein warmes Mittagessen angeboten. In Erga¨ nzung zu den Aufgaben der Eltern hat die Schule auch die Aufgabe, eine gesundheitsbewusste Erna¨ hrung zu fo¨ rdern. Das Angebot von Getra¨ nken und Esswaren in der Schule soll deshalb abwechslungsreich und fu¨ r eine gesunde Erna¨ hrung geeignet sein. Die Mittagsverpflegung soll so gestaltet werden, dass alle Schu¨ lerinnen und Schu¨ ler an der Mittagsverpflegung teilnehmen ko¨ nnen. Beim gemeinsamen Mittagessen sollen die Regeln der Tisch- und Esskultur vermittelt werden.

2.11 Die Zeit fu¨ r die Anfertigung der Hausaufgaben durch die Schu¨ lerinnen und Schu¨ ler ist in den Tagesablauf zu integrieren. Die Funktion der Hausaufgaben kann in Abha¨ ngigkeit zur Organisationsform auch durch andere gleichwertige Formen selbststa¨ ndigen Arbeitens in

angeleiteten U¨ bungs- und Lernzeiten (s. Bezugserlass zu d)) u¨ bernommen werden. Na¨ heres regelt die Schule in eigener Zusta¨ ndigkeit oder das Ganztagsschulkonzept.

2.12 In der Ganztagsschule sorgen Zeiten zur freien Gestal- tung ebenso wie Ruhe- und Erholungsphasen fu¨ r ein ange- messenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung.

2.13 Ganztagsschulen ko¨ nnen schulu¨ bergreifende Angebote machen. Die Zusammenarbeit ist der Niedersa¨ chsischen Landesschulbeho¨ rde anzuzeigen.

2.14 Schu¨ lerinnen und Schu¨ lern ist die Teilnahme an dem Unterricht der Religionsgemeinschaften oder der Weltanschauungsgemeinschaften zur Vorbereitung auf ein besonderes Ereignis (z. B. Konfirmation, Kommunion, Bar Mizwa, Jugendweihe) zu ermo¨ glichen. Die Ganztagsschule beru¨ cksichtigt dies bei der Gestaltung des Tagesablaufes und stimmt sich hierzu mit den o¨ rtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften ab.

2.15 Die Ganztagsschule arbeitet nach § 25 Abs. 3 NSchG mit Tra¨ gern der o¨ ffentlichen und freien Jugendhilfe sowie anderen Stellen und o¨ ffentlichen Einrichtungen, deren Ta¨ tigkeit sich wesentlich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, zusammen. Im Rahmen ihrer Aufgaben ko¨ nnen unter Verantwortung der Schule Angebote der benannten Einrichtungen in den Schultag der Ganztagsschule integriert werden.

2.16 Nehmen Schu¨ lerinnen und Schu¨ ler der Ganztagsschule zusa¨ tzliche außerschulische Angebote der Jugendhilfe wahr, sollen sich die Schulen mit den Tra¨ gern der Angebote abstimmen.

2.17 Im Rahmen ihrer Zusta¨ ndigkeit arbeiten die Ganztagsgrundschule und die Tra¨ ger der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Ziel zusammen, fu¨ r Schu¨ lerinnen und Schu¨ ler an allen Schultagen (Montag bis Freitag) ein qualita¨ tsorientiertes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot zu gewa¨ hrleisten. Dabei soll personelle und ra¨ umliche Kontinuita¨ t angestrebt werden. Soweit das Angebot, das ein Betreuungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe in den Ferien einschließt, in den Ra¨ umlichkeiten der Schule stattfindet, ist die Zustimmung des Schultra¨ gers erforderlich.

3

Qualita¨ tsentwicklung an der Ganztagsschule

3

Folgende Qualita¨ tsmerkmale sind nach der nach § 32 Abs. 3 NSchG ja¨ hrlich zu erfolgenden U¨ berpru¨ fung und Bewertung der Arbeit fu¨ r die Ausgestaltung der Ganztagsschule von besonderer Bedeutung.

3.1 Leitungsverantwortung und Organisation
Nach Nr. 5 schließt die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters einer Ganztagsschule die Planung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Ganztagsschulkonzeptes ein.

3.2 Schulprogramm und Evaluation
Die Ganztagsschule entwickelt ein Ganztagsschulkonzept als integrativen Teil des Schulprogramms

nach § 32 Abs. 2 NSchG. Das Ganztagsschulkonzept wird regelma¨ßig evaluiert. Die Evaluation schließt die außerunterrichtlichen Angebote der Partner im Ganztag mit ein.

3.3 Verzahnung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten
Die Ganztagsschule achtet darauf, dass Unterricht und außerunterrichtliche Angebote inhaltlich und organisatorisch miteinander verzahnt sind.

3.4 Ausgestaltung des Tagesablaufes – Rhythmisierung
Die Ganztagsschule ermo¨glicht die Strukturierung des Tagesablaufs nach pa¨dagogischen und lernpsychologischen Gesichtspunkten. Entscheidungsspielra¨ume hinsichtlich der Dauer einer Unterrichtsstunde sind nach Bezugserlass zu a) zula¨ssig.
An Ganztagsschulen in gebundener Form nach den Nrn. 2.5 und 2.6 wechseln sich Unterricht und außerunterrichtliche Angebote ab (Rhythmisierung).

3.5 Ausgestaltung des Tagesablaufes – Zeit zur freien Gestaltung
Nach Nr. 2.12 tra¨gt die Ganztagsschule Sorge, dass die Schu¨lerinnen und Schu¨ler u¨ber den Tag verteilt Zeit zur freien Gestaltung haben. Den Schu¨lerinnen und Schu¨lern ist insbesondere eine angemessene Mittagspause einzura¨umen (s. Bezugserlass zu a)).

3.6 Individualisierung
Die Ganztagsschule legt im Ganztagsschulkonzept einen besonderen Schwerpunkt auf die Entwicklung einer vera¨nderten Lehr- und Aufgabenkultur, die individuelles und selbststa¨ndiges Lernen initiiert.
Die Ganztagsschule fo¨rdert die ganzheitliche Bildung der einzelnen Schu¨lerin oder des einzelnen Schu¨lers unter Beru¨cksichtigung der Lernausgangslage und der individuellen Sta¨rken. Das gilt fu¨r den Unterricht und die außerunterrichtlichen Angebote gleichermaßen.

3.7 Erweiterung des Bildungsangebots durch Kooperation
Die Ganztagsschule erweitert ihr Bildungsangebot durch die Kooperation mit außerschulischen Partnern, o¨ffnet sich zum sozialen, kulturellen und betrieblichen Umfeld und bezieht außerschulische Lernorte in das Ganztagsschulkonzept ein.

3.8 Multiprofessionelle Zusammenarbeit
Personen, die an der Gestaltung der Ganztagsschule beteiligt sind, z. B. Lehrkra¨fte, pa¨dagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie außerschulische Partner nach Nr. 3.7, arbeiten vertrauensvoll zusammen.

3.9 Mitwirkung an Gestaltungsprozessen
Die Schu¨lerinnen und Schu¨ler wirken nach § 80 NSchG, die Erziehungsberechtigten nach §96 NSchG in der Ganztagsschule mit.

3.10 Zusammenarbeit mit dem Schultra¨ger
Die Ganztagsschule arbeitet vertrauensvoll mit dem Schultra¨ger zusammen. Insbesondere bei Fragen des Raum- und Ausstattungskonzeptes sowie der Organisation der Mittagsverpflegung und der Schulhofgestaltung ist der Schultra¨ger fru¨hzeitig zu beteiligen.

Personalausstattung der Ganztagsschule

4

Die Ganztagsschule erha¨ lt einen Zuschlag fu¨ r einen Zusatzbedarf an Lehrerstunden zur Ausgestaltung der Ganztagsschule.

4.1 Berechnungsgrundlage ist die Zahl der am Ganztag teilnehmenden Schu¨ lerinnen und Schu¨ ler. Die Ganztagsschule erha¨ lt fu¨ r die Schu¨ lerinnen und Schu¨ ler, die zur Teilnahme am Ganztagsangebot angemeldet sind, einen Zuschlag zum Zusatzbedarf nach Bezugserlass zu e).

4.2 Von dem Zuschlag zum Ganztagsbetrieb ko¨ nnen anteilig Lehrerstunden kapitalisiert werden (s. Bezugserlass zu e)). Dieser Anteil fließt in das Budget der Schule nach Bezugserlass zu f) ein.

4.3 Eine Anpassung des Verha¨ ltnisses von Lehrerstunden zu kapitalisierten Lehrerstunden kann die Ganztagsschule ja¨ hrlich bis zum 1. Januar eines Jahres fu¨ r das kommende Schuljahr beantragen. Der Anteil an Lehrerstunden soll 60 % des gesamten Zusatzbedarfs fu¨ r den Ganztag nicht unterschreiten.

5

Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters an der Ganztagsschule

5

Die Gesamtverantwortung fu¨ r die Schule und deren Qualita¨ tssicherung und Qualita¨ tsentwicklung tra¨ gt die Schulleiterin oder der Schulleiter. In der Ganztagsschule schließt das Planung, Umsetzung und Weiterentwicklung der Ganztagsschule ein.

Diese Aufgaben kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Lehrkra¨ fte oder pa¨ dagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter u¨ bertragen. § 43 Abs. 1 NSchG bleibt unberu¨ hrt.

6

Lehrkra¨ fte an der Ganztagsschule

6

6.1 Lehrkra¨ fte an Ganztagsschulen sind verpflichtet, neben Unterricht auch außerunterrichtliche Angebote durchzufu¨ hren.

6.2 Lehrerstunden sind neben Unterricht insbesondere fu¨ r außerunterrichtliche Angebote zu nutzen, die die Schu¨ lerinnen und Schu¨ ler erga¨ nzend zum Unterricht individuell fo¨ rdern.

6.3 Die außerunterrichtlichen Angebote der Lehrkra¨ fte werden arbeitszeitrechtlich wie Unterrichtsstunden gewertet (45 Minuten = eine Unterrichtsstunde). Abweichend hiervon werden den Lehrkra¨ ften jeweils zwei Stunden (zu 45 Minuten) außerunterrichtliche Angebote der Ganztagsschule fu¨ r die Beaufsichtigung in Zeiten freier Gestaltung nach den Nrn. 2.12 und 3.5 mit einer Unterrichtsstunde auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet.

7

Pa¨dagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Ganztagsschule

7

7.1 Ta¨tigkeit
Pa¨dagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die fu¨r erzie- herische oder sozialpa¨dagogische Ta¨tigkeiten eingesetzt wer- den, fu¨hren im Rahmen des Ganztagsschulkonzeptes der Schule außerunterrichtliche Angebote durch.

7.2 Qualifikation
Die pa¨dagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Ganztagsschule sollen u¨ber eine abgeschlossene Ausbildung aus dem Sozial- und Erziehungsdienst verfu¨gen oder aufgrund gleichwertiger Fa¨higkeiten und Erfahrungen entsprechende Ta¨tigkeiten ausu¨ben ko¨nnen. Pa¨dagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit anderen Qualifikationen ko¨nnen bei Bedarf fu¨r entsprechende Ta¨tigkeiten eingesetzt werden.

7.3 Vertragliche Gestaltung des Einsatzes pa¨dagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Pa¨dagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind u¨ber einen Arbeitsvertrag zu bescha¨ftigen. Fu¨r den Abschluss eines Arbeitsvertrages gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen fu¨r Bescha¨ftigte des Landes. Vor der Einstellung ist eine Beschreibung der auszuu¨benden Ta¨tigkeiten anzufertigen und der Niedersa¨chsischen Landesschulbeho¨rde zur Bewertung vorzulegen.

8

Weitere vertragliche Gestaltungsmo¨glichkeiten fu¨r außerunterrichtliche Angebote

8

8.1 Vertragsarten
Fu¨r außerunterrichtliche Angebote ist außerdem der Abschluss folgender Vertragsarten durch die Schulleitung zula¨ssig:

- Kooperationsvertrag zur Arbeitnehmeru¨berlassung
- Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmeru¨berlassung
- freier Dienstleistungsvertrag.

8.2 Kooperationsvertrag zur Arbeitnehmeru¨berlassung
Mit dem Abschluss eines Vertrages zur Arbeitnehmeru¨berlassung verpflichtet sich der Vertragspartner (Verleiher), der u¨ber eine Erlaubnis zur Arbeitnehmeru¨berlassung gema¨ß § 1 Abs. 1 Arbeitnehmeru¨berlassungsgesetz verfu¨gt, zur U¨berlassung seines Personals an die

Schule (Entleiher).
Verleiher kann nur eine Organisation oder Ko¨ rperschaft sein, die gemeinnu¨ tzige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung verfolgt.
Unternehmen, die Arbeitnehmeru¨ berlassung gewerbsma¨ ßig betreiben, sind als Vertragspartner ausgeschlossen.
Die entliehenen Personen unterliegen dem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht der Schulleitung.

8.3 Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmeru¨ berlassung
Mit dem Abschluss eines Kooperationsvertrages ohne Arbeitnehmeru¨ berlassung verpflichtet sich ein Kooperationspartner, der gemeinnu¨ tzige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung verfolgt, zur Durchfu¨ hrung eines außerunterrichtlichen Angebotes mit von ihm eingesetzten Personen.
Die vom Kooperationspartner eingesetzten Personen unterliegen bei der Durchfu¨ hrung des außerunterrichtlichen Angebotes allein dem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht des Kooperationspartners.
Inhalt, Umfang, Zeit und Ort des außerunterrichtlichen Angebots sind im Vertrag konkret zu beschreiben. Abweichungen von diesen Festsetzungen bedu¨ rfen der vertraglichen Anpassung und ko¨ nnen nicht einseitig durch die Schulleitung vorgegeben werden.
Die fachliche Abstimmung hinsichtlich der Durchfu¨ hrung der außerunterrichtlichen Angebote erfolgt zwischen der Schulleitung und einer oder einem vom Kooperationspartner bestimmten Verantwortlichen.
Kooperationsvertra¨ ge ohne Arbeitnehmeru¨ berlassung ko¨ nnen unentgeltlich oder gegen eine zu vereinbarende pauschalierte Kostenerstattung fu¨ r die Durchfu¨ hrung des außerunterrichtlichen Angebotes abgeschlossen werden.
Bei der Planung der Durchfu¨ hrung von außerunterrichtlichen Angeboten im Wege der Kooperation ist zu beachten, dass fu¨ r einzelne Bereiche bereits Rahmenvereinbarungen zwischen dem Niedersa¨ chsischen Kultusministerium und Einrichtungen oder Fachverba¨ nden auf Landesebene geschlossen wurden. Bestehen solche Rahmenvereinbarungen, sollen Kooperationsvertra¨ ge fu¨ r die entsprechenden außerunterrichtlichen Angebote vorrangig mit den jeweiligen o¨ rtlichen Partnern geschlossen werden.

8.4 Freier Dienstleistungsvertrag
Der Abschluss eines freien Dienstleistungsvertrages ist nur in Ausnahmefa¨ llen zula¨ ssig. Ein freier Dienstleistungsvertrag kann nur abgeschlossen werden, wenn es sich bei dem geplanten Vertragsverha¨ ltnis zweifelsfrei nicht um ein Arbeitsverha¨ ltnis handelt.
Ein freier Dienstleistungsvertrag kommt nur in Betracht, wenn das außerunterrichtliche Angebot von der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner eigenverantwortlich und frei von jeglichen Weisungen der Schulleitung ausgefu¨ hrt wird. Eine Eingliederung der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners in den Betriebsablauf der Schule darf nicht stattfinden.
Inhalt, Zeit und Ort des außerunterrichtlichen Angebotes sind im Vertrag festzulegen. Abweichungen von diesen Festsetzungen bedu¨ rfen der vertraglichen Anpassung und ko¨ nnen nicht einseitig durch die Schulleitung vorgegeben werden.
Der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner werden weder bezahlter Urlaub, noch Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder andere tarifliche Leistungen gewa¨ hrt. Die Abfu¨ hrung der auf die Vergu¨ tung zu entrichtenden Steuern (insbesondere Einkommensteuer) obliegt der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner. Dies gilt in gleicher Weise fu¨ r sonstige Pflichten im Rahmen der Krankenversicherung und der Alterssicherung. Da es sich nicht um ein Bescha¨ ftigungsverha¨ ltnis handelt, besteht kein Unfallversicherungsschutz.
Die Vergu¨ tung fu¨ r die Ta¨ tigkeit kann frei verhandelt werden. Zu beru¨ cksichtigen sind hierbei das

vorhandene Budget sowie die haushaltsrechtlichen Grundsa¨ tze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach Bezugserlass zu f). Die U¨ berweisung der Vergu¨ tung erfolgt durch die Oberfinanzdirektion Niedersachsen – Landesweite Bezu¨ ge- und Versorgungsstelle – auf der Grundlage einer von der Schule vorgelegten Abrechnung.

9

Vorschriften fu¨ r den Abschluss von Vertra¨ gen

9

9.1 Genehmigungsvorbehalt
Die Abschlu¨ sse oder A¨ nderungen der Arbeitsvertra¨ ge (Nr. 7.3) und der in Nr. 8.1 genannten Vertra¨ ge bedu¨ rfen der vorherigen Genehmigung der Niedersa¨ chsischen Landesschulbeho¨ rde. Das Genehmigungsverfahren erfolgt elektronisch u¨ ber das Datenportal der Niedersa¨ chsischen Landesschulbeho¨ rde.

9.2 Form
Fu¨ r den Abschluss der Kooperationsvertra¨ ge sind ausschließlich die Vertragsmuster in den Anlagen 1 und 2 zu verwenden. A¨ nderungen der Vertragsmuster du¨ rfen nicht vorgenommen werden. Sollte im Einzelfall ein A¨ nderungsbedarf bestehen, ist die A¨ nderung des Vertragsmusters bei der Niedersa¨ chsischen Landesschulbeho¨ rde zu beantragen.

9.3 Zahlungen
Die Zahlungen fu¨ r die Arbeitsvertra¨ ge (Nr. 7.3) und die in Nr. 8.1 genannten Vertra¨ ge sind aus dem Budget der Schule aus Landesmitteln nach § 32 Abs. 4 Satz 1 NSchG zu leisten, das den Schulen zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfu¨ gung steht. Es ist zu beachten, dass die Landesmittel ausschließlich fu¨ r die Wahrnehmung von Landesaufgaben verwendet werden du¨ rfen.

10

Antrags- und Genehmigungsverfahren

10

Die Errichtung einer Ganztagsschule, das Fu¨ hren von Ganztagsschulzu¨ gen sowie die A¨ nderung der Organisationsform bedu¨ rfen der Genehmigung durch die Niedersa¨ chsische Landesschulbeho¨ rde.

10.1 Errichtung einer Ganztagsschule
Antra¨ ge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung einer Ganztagsschule ko¨ nnen nach § 23 Abs. 3 NSchG von einem Schultra¨ ger, einer Schule oder dem Schulelternrat einer Schule gestellt werden. In den beiden letztgenannten Fa¨ llen kann der Antrag nur im Einvernehmen mit dem Schultra¨ ger gestellt werden. Fu¨ r den Antrag der Schule ist die Entscheidung des Schulvorstandes nach § 38 a Abs. 3 Nr. 4 NSchG Voraussetzung, Schullelternrat und Schu¨ lerrat sind nach § 80 Abs. 3 und § 96 Abs. 3 NSchG zu beteiligen.
Der Antrag ist unter Verwendung des Antragsvordrucks (Anlage 3) zu stellen mit

- a) Angaben u¨ ber die angestrebte Organisationsform,

- b) einem Ganztagsschulkonzept, das die pa¨ dagogischen Grundsa¨ tze und Ziele nach Nr. 1 darlegt und zu den unter Nr. 3 genannten Qualita¨ tsmerkmalen Stellung nimmt,
- c) Angaben u¨ ber die voraussichtliche Zahl der teilnehmenden Schu¨ lerinnen und Schu¨ ler sowie u¨ ber die zu erwartende zuku¨ nftige Entwicklung der Schu¨ lerzahlen,
- d) Angaben daru¨ ber, ob der Ganztagsbetrieb bei Neuerrichtung jahrgangsweise oder fu¨ r alle Schuljahrga¨ nge gleichzeitig eingefu¨ hrt werden soll,
- e) dem Einvernehmen des Schultra¨ gers, sofern er nicht selbst der Antragsteller ist,
- f) dem Einvernehmen des Tra¨ gers der Schu¨ lerbefo¨ rderung.

Antra¨ ge zum jeweiligen Schuljahresbeginn mu¨ ssen spa¨ testens bis zum 1. Dezember des Vorjahres bei der Niedersa¨ chsischen Landesschulbeho¨ rde eingehen.

10.2 Ganztagsschulzu¨ ge
Eine Ganztagsschule, die beabsichtigt, Ganztagsschulzu¨ ge abweichender Organisationsform zu fu¨ hren, erga¨ nzt das Ganztagsschulkonzept entsprechend.
Bei der Errichtung eines Ganztagsschulzuges ist Nr. 3 des Bezugserlasses zu e) zu beachten. Die Zahl der Ganztagsschulzu¨ ge abweichender Organisationsform darf ho¨ chstens ha¨ lftig zur Gesamtzahl der Schulzu¨ ge sein. Das Fu¨ hren von Ganztagsschulzu¨ gen soll in der Regel nur aufsteigend mit Schuljahrgang 1 bzw. Schuljahrgang 5 begonnen werden. Im U¨ brigen gelten fu¨ r die Antragstellung die Bestimmungen der Nr. 10.1.

10.3 A¨ nderung der Organisationsform
Eine Ganztagsschule kann eine A¨ nderung der Organisationsform nach Nr. 2.5 (teilweise gebunden) oder Nr. 2.6 (voll gebunden) beantragen, sofern die organisatorischen, personellen und sa¨ chlichen Voraussetzungen vorliegen und im Ganztagsschulkonzept dargelegt wird, wie dem Anspruch an eine teilweise oder voll gebundene Ganztagsschule Rechnung getragen werden soll. Die A¨ nderungen der Organisationsform sollen unter Beru¨ cksichtigung des Elternwillens in der Regel mit Schuljahrgang 1 bzw. Schuljahrgang 5 begonnen werden.
Im U¨ brigen gelten fu¨ r die Antragstellung die Bestimmungen der Nr. 10.1.

11

Rechtliche Hinweise

11

11.1 Dokumentation
Die jeweiligen Inhalte der außerunterrichtlichen Angebote und die Teilnahme der Schu¨ lerinnen und Schu¨ ler an diesen Angeboten sind schriftlich niederzulegen.

11.2 Unfallversicherungsschutz
Außerunterrichtliche Angebote sind schulische Veranstaltungen. Schu¨ lerinnen und Schu¨ ler, die hieran teilnehmen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII kraft Gesetzes unfallversichert.

12

Information der Erziehungsberechtigten, Schulgeldfreiheit

12

12.1 Die Ganztagsschule informiert die Schu¨ lerinnen und Schu¨ ler und deren Erziehungsberechtigte u¨ ber Inhalte und Organisation der außerunterrichtlichen Angebote sowie u¨ ber die Vereinbarungen mit dem Tra¨ ger der Schu¨ lerbefo¨ rderung.

12.2 Außerunterrichtliche Angebote sind kostenfrei. Dieses gilt nicht fu¨ r das Mittagessen. Anfallende Sach- und Materialkosten sind von den Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer Ausstattungspflicht nach § 71 NSchG zu u¨ bernehmen.

13

U¨ bergangsbestimmungen

13

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses bestehenden Ganztagsschulen arbeiten zuna¨ chst weiter auf Grundlage des genehmigten Konzeptes. Im U¨ brigen werden befristete U¨ bergangsregelungen u. a. zur Ressourcenzuweisung, Ressourcenaufteilung sowie zur Vertragsgestaltung und zu organisatorischen Fragen getroffen.

14

Schlussbestimmungen

14

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.7.2019 außer Kraft.
Die Bezugserlasse zu i) und j) treten mit Ablauf des 31.7.2014 außer Kraft.

Anlage 1

Kooperationsvertrag zur Arbeitnehmerüberlassung

Anlage 1

PDF-Download über http://www.nds-voris.de/jportal/docs/anlage/VVND/pdf/VVND-224100-MK-20140801-01-SF-A001.pdf

Anlage 2

Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung

Anlage 2

PDF-Download über http://www.nds-voris.de/jportal/docs/anlage/VVND/pdf/VVND-224100-MK-20140801-01-SF-A001.pdf

Anlage 3

Vordruck Antragsformular

Anlage 3:

PDF-Download über http://www.nds-voris.de/jportal/docs/anlage/VVND/pdf/VVND-224100-MK-20140801-01-SF-A003.pdf

Mach mit und mach Gutes daraus!

Der Jugendserver Niedersachsen ist die niedersächsische Internet-Plattform für Jugend und Jugendarbeit. Alle Inhalte sind beschreibbar, eine einmalige Benutzer-innenanmeldung ist erforderlich. Wir wollen einen freien und offenen Zugang zu Wissen und unterstützen das mit der permanenten Weiterentwicklung und Einbindung entsprechender Angebote, wie zum Beispiel dem Jugendpad und der Verwendung der Creative-Commons-Lizenz. Wir wollen sichere Daten, daher geben wir keine persönlichen Informationen an Dritte weiter, wir verzichten auf Google Analytics und Beiträge über Socialmedia werden entsprechend als Jugendserver Niedersachsen News gekennzeichnet. Der Jugendserver Niedersachsen bietet Qualifikation und Know-how für medienkompetentes Handeln in der digitalen Gesellschaft!